



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13

Per E-Mail an:

abteilung13@stmk.gv.at

begutachtung@stmk.gv.at

Wien, 19. Juni 2019

Begutachtung: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Naturfreunde Österreich sowie Forum Wissenschaft & Umwelt zum Begutachtungsentwurf betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Sapro Wind); GZ: ABT13-I47092/2017-6

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff angeführten Mitgliedsorganisationen zum Begutachtungsentwurf zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird, binnen offener Frist Stellung wie folgt:

A) Grundsätzliche Vorbemerkungen

Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energieträger baut sich bekanntermaßen ein Spannungsfeld zwischen erneuerbarer Energie, Naturschutz und Landschaftsschutz auf. Dieses Spannungsfeld ist umso größer, je höher der Energieverbrauch ist.

Der Umweltdachverband weist betreffend den Ausbau der erneuerbaren Energie auf die in Studien¹ belegte **Prioritätenreinform** zur erfolgreichen und naturverträglichen Umsetzung der Energiewende bis 2050 hin:

1. Reduktion des Bruttoinlandenergieverbrauches um 50 %
2. Steigerung der Energieeffizienz
3. Naturverträglicher Ausbau Erneuerbarer Energien

Ohne die drastische **Halbierung des Endenergieverbrauches** ist, auch bei Vollausbau des naturverträglich erschließbaren Potentials mit Erneuerbaren, der **Energiebedarf schlicht nicht zu decken**. Wichtiger als der Bau neuer (Wasserkraft-, Wind-, PV-, Biomasse-) Anlagen ist es, den derzeitigen Energieverbrauch **massiv zu senken** und die **effiziente Nutzung** von Energie durch vielfältige und **rasch greifende Maßnahmen** zu forcieren. Weiters sind insbesondere **bestehende Anlagen anzupassen**, um dadurch den Ertrag an Energie zu steigern sowie gleichzeitig die ökologischen Verhältnisse wesentlich zu verbessern. Diese Positionen wurden von allen **35 Mitgliedsorganisationen** des Umweltdachverbandes 2016 einstimmig beschlossen und in einem **gemeinsamen Positionspapier**² detailliert dargestellt.

Windenergienutzung ist grundsätzlich ein relevanter Bestandteil der Energiewende, weitgehend CO₂ neutral und rohstoffunabhängig. Sie kann aber – insbesondere bei mangelhafter Zonierung und Planung – von vielfältigen Auswirkungen auf die Fauna wie z.B. kollisionsbedingte Mortalität, Verdrängungs- und Störungseffekte, Barrierewirkung, aber auch von Habitatveränderungen und -verlusten begleitet sein. Sie ist auch begleitet von zum Teil massiven Eingriffen in Natur- und Lebensräume sowie mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die natürliche Eigenart der Landschaft, die Naturerlebnisqualität und der Erholungswert können wesentlich beeinträchtigt werden.

Mit dem gegenständlich zur Begutachtung gebrachten Gesetzesvorhaben werden im Wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt: Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie, die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau und das Erreichen der Klimaschutzziele

- **Ziel 1: Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie**

Durch Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie soll eine Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.

Die Windenergie ist ein Baustein für eine zukunftsfähige Energieversorgung in Österreich und soll dazu beitragen, die EU-Klimaziele zu erreichen und den Stromverbrauch vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Innerhalb Europas gab es mit nationalen Unterschieden in den letzten Jahren einen beträchtlichen Ausbau der Windkraft. Derzeit werden 6 % der Stromerzeugung in Österreich durch Windkraft gedeckt.³ Im Jahr 2017 reduzierte sich der Anteil erneuerbarer Energie in Österreich jedoch um 0,5 % auf 32,6 % am Endenergieverbrauch, da der Verbrauch an fossiler Energie in diesem Jahr deutlich stärker wuchs, als das Aufkommen an erneuerbarer Energie.

¹ Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich – ZEFÖ (UMA 2011):

http://www.uma.or.at/assets/userFiles/downloads/Projekte/Kompaktfassung_23-05-2011.pdf

Windkraft – Chancen für Österreich? Ökologische und ökonomische Aspekte der Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Wind mit spezifischer Berücksichtigung der Verhältnisse im urbanen Raum (UMA 2012):

http://www.uma.or.at/assets/userFiles/downloads/Veranstaltungen/2012/Studie_Windkraft_Stand%2004-07-2012.pdf

² Positionspapier: <http://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Positionspapiere/2016-UWD-Positionspapier-Klima-und-Energie-2016.pdf>

³ Zentrum für Energiewirtschaft und Umwelt (2018), Erneuerbare Energie in Zahlen 2018/17.

Das Ökostromgesetz 2012 legt in § 4 Abs 4 Z 2 für die Windkraft ein Ausbauziel von 2000 MW fest, soweit eine Verfügbarkeit der Standorte gegeben ist. Die Nutzung der Windenergie muss nach den Prinzipien Koordination und Standortgerechtigkeit, Gesundheits- und Umweltverträglichkeit und Landschaftsschonung sowie den Aspekten der nachhaltigen Raumnutzung organisiert werden.

Der **Ausbau von Windkraft** ist aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich **zu begrüßen, sofern dies naturverträglich** und unter möglichster Schonung der Umwelt **erfolgt**.

- **Ziel 2: Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen**

Durch Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention soll eine raum- und naturverträgliche Festlegung für Windkraftanlagen erfolgen.

Das StNSchG 2017 sieht diesbezüglich vor, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft, natürliche Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze, die biologische Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze und die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt erhalten bleibt und nachhaltig gesichert wird.

Das StROG sieht in § 3 Abs 1 entsprechende Grundsätze für die Raumordnung vor und legt in Abs 2 Ziele, die abzuwägen sind, fest. Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) zu berücksichtigen.

Die Alpenkonvention verpflichtet die Mitgliedstaaten eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen (Art 2 Abs 2 lit k Alpenkonvention). Zu beachten sind hier auch die zum Teil unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Durchführungsprotokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“

Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der umfangreichen Bestimmungen der zuvor erwähnten Gesetze und der Alpenkonvention wird positiv aufgenommen. Bei der Gebietsfestlegung müssen diese aber auch tatsächlich berücksichtigt werden.

B) Detaillierte Anmerkungen zum geplanten Sachprogramm Wind

In der Steiermark ist mit 1. August 2013 das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – nachfolgend SAPRO Wind – in Kraft getreten (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2013). SAPRO Wind hat die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark zum Ziel. Damit soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ermöglicht werden. Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen wurde nach eigenen Angaben insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention vorgenommen.

Per 24.04.2019 hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen überarbeiteten Entwurf von SAPRO Wind zur allfälligen Stellungnahme bis 21.06.2019 übermittelt (ABT13-I47092/2017-6). BirdLife Österreich, die Naturfreunde Österreich, das Forum Wissenschaft & Umwelt sowie der Umweltdachverband machen von diesem Recht zur Stellungnahme Gebrauch und möchten mehrere Einwendungen aus naturschutzfachlicher Sicht einbringen. BirdLife Österreich ist die einzige landesweit und international agierende Vogelschutz-Organisation Österreichs. Vom Verein werden zahlreiche wissenschaftlich fundierte Natur- und Vogelschutzprojekte zum Erhalt unserer Vogelwelt und ihrer Lebensräume realisiert.

Generell ist festzuhalten: **Die Ausweitung der Vorrang- und Eignungszonen steht in starkem Widerspruch zu Aussagen von zahlreichen Fachexperten und bestehenden rechtlichen Regelungen.** Bereits im SAPRO Wind

2013 wurden genügend Vorrangzonen vorgesehen. Besonders solange andere erneuerbare Energiequellen wie insbesondere die Photovoltaik oder Solarthermie stiefmütterlich behandelt werden, ist eine Ausweitung der Vorrang- und Eignungszonen strikt abzulehnen. Die Zerschneidung von bedeutenden Korridoren und ein drohender hoher Verlust an weiteren wichtigen Trittsteinbiotopen dürfen keinesfalls voranschreiten.

B I.) Zu den überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie

- **Geltungsbereich der Alpenkonvention**

Der Geltungsbereich für das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wird wie schon zuvor auf den Geltungsbereich der Alpenkonvention beschränkt.

Kernanliegen der Alpenkonvention ist eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes. Die Durchführungsprotokolle dienen der Umsetzung der Alpenkonvention und haben gesetzesändernden bzw. -ergänzenden Charakter. Die darin enthaltenen Bestimmungen stellen zum überwiegenden Teil unmittelbar anwendbare Bestimmungen dar. Daher sind die Bestimmungen auch als geltendes Recht im Entwicklungsprogramm für Windenergie anzuwenden.

Im Umweltbericht werden entsprechende Bestimmungen der Durchführungsprotokolle „Berglandwirtschaft“ und „Energie“ angeführt. Der bisher schon erfolgte als auch geplante Ausbau der Windenergie in der Steiermark steht im Widerspruch zu diesen Bestimmungen.

Art 11 Abs 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ lautet: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden.“*

Art 2 Abs 4 Protokoll „Energie“ lautet: *„Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie die unversehrten naturnahen Gebilde und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.“*

Die fehlende Berücksichtigung von ausgewiesenen Schutzgebieten steht eindeutig im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, so etwa des Jogllandes als Ausschlusszone (mehr dazu unter Punkt B 2.). Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich in den Alpen, vielfach in Lagen über 1000 m Seehöhe. Damit wird ein raumordnungspolitisches Konfliktfeld ersichtlich, denn aufgrund der Lage am Südostrand der Alpen ist eine ausreichende Windkraftnutzung nur in Gebieten möglich, die überwiegend weit oberhalb des Dauersiedlungsraumes liegen.

Die Dimensionen der Anlagen im Alpengebiet bedeuten massive Einschränkungen der Ökosystemleistungen, wobei neben der Flächeninanspruchnahme einzelner Windräder, vielmehr deren Summenwirkung und der hohe Flächenbedarf der Zubringerstraßen entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die damit verbundene Einschränkung und der Verlust von Ökosystemleistungen, schlagen sich auch in Beeinträchtigungen von für land- und forstwirtschaftliche, jagdliche und touristische Nutzungen relevanter Leistungen nieder.

2013 erfolgte im „SAPRO Wind“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) die Ausweisung der Handalm als Vorrangzone im Widerspruch zu den meisten der vom Umweltdachverband genannten Kriterien einer umweltfreundlichen Nutzung der Windenergie.

Aus diesem Grund **fordert der Umweltdachverband eine nachträgliche Berücksichtigung der öffentlichen Interessen des Umwelt- und Naturschutzes**, sowie eine umfassende Einbindung der Stakeholder (NGOs, Wissenschaft, ua) und in Entsprechung der Vorgaben des § 4 Stmk ROG bei Durchführung einer strategischen Umweltprüfung.

Es sei noch an dieser Stelle hingewiesen, dass sich das **Land Niederösterreich bereits im Jahr 2014** entsprechend der Empfehlung des Umweltdachverbandes dazu entschieden hat, das NÖ-Gebiet der Alpenkonvention frei von Windkraftanlagen zu halten und als Ausschlusszone auszuweisen. Diesem Beispiel folgt inzwischen auch das Land Oberösterreich mit seinem Masterplan Windenergie.

- **Zu den Maßnahmen (§ 3a)**

Die Festlegung von **geeigneten Ausschlusszonen**, in denen eine Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist, wird **ausdrücklich begrüßt**. Besondere Bedeutung kommt hier den unterschiedlichen Schutzgebietskategorien, insbesondere den Europaschutzgebieten zu.

Die Festlegung der Vorrangzonen soll das landesweite öffentliche Interesse am Ausbau dieser Zonen bekunden. Aufgrund der unmittelbar wirkenden Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung für eine überörtliche Infrastruktur wird ein örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr notwendig.

Vorrangzonen stellen hingegen jene Zonen dar, in denen bevorzugt Windkraftanlagen von zumindest 15 MW bei Neuerrichtungen und 7,5 MW bei Bestandserweiterungen konzentriert werden. Laut Erläuterungen soll damit einerseits die landesweite Bündelung und bestmögliche Ausnutzung der Vorrangzonen, andererseits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die nach Anhang I festgelegten Schwellenwerte heranzuziehen. Demnach ist eine UVP für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW, bei einer Seehöhe von über 1000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 15 MW durchzuführen.

Die Herabsetzung der elektrischen Mindestgesamtleistungen für Neuerrichtungen und Erweiterungen von 20 MW auf 15 MW bzw von 10 MW auf 7,5 MW wird zwar mit der Novelle des UVP-G 2000, BGBl I Nr 80/2018, begründet, doch sollte **im Sinne eines effizienten und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie** unter Berücksichtigung der Ziele des StNSchG 2017, des ROG und der Alpenkonvention eine **höhere Mindestgesamtleistung als im UVP-G vorgesehen werden**. Dies besonders deswegen, weil sämtliche Vorrangzonen über einer Seehöhe von 1.000 m, daher oft fern vom Dauersiedlungsbereich, aber in für viele Tier- und Pflanzenarten wichtigen Lebensräumen liegen.

Als Ergänzung werden noch sog. Eignungszonen als Standort zweiter Ordnung vorgesehen, an denen ein regionales öffentliches Interesse am Ausbau besteht. Für diese Eignungszonen bestehen weder Mindest- noch Maximalgrößen der elektrischen Gesamtleistung.

B 2.) Festlegungen von Gebieten

Die VO legt in § 2 Abs 2 fest: „Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.“

- **Zum Umweltbericht**

Im Umweltbericht werden bei jeder Vorrangzone Beeinträchtigungen von Birk- und Auerwildkorridoren erwähnt. In der Beurteilung gelangt man jedoch zum Schluss, dass es aus landesweiter Betrachtung zu keiner Beeinträchtigung im Falle einer Erweiterung der Vorrangzonen kommt. Aus Sicht des Umweltdachverbandes **fehlt daher die Berücksichtigung der kumulativen Wirkung** der festgestellten Beeinträchtigungen aller bereits bestehenden und geplanten Vorrangzonen. Die „Zusammenfassende Erläuterung“ am Ende der Beurteilung jeder Vorrangzone lauten für sämtliche Vorrangzonen gleich. An dieser Stelle wäre aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausstattung und Schutzgebietskategorien eine differenzierte Beurteilung zwingend erforderlich.

Zweifel bestehen auch betreffend der herangezogenen Datengrundlage für den Indikator „Biotop“. Anzunehmen ist, dass die Biotopkartierung der 1990er Jahre zugrunde gelegt wurde, da die Aktualisierung der Biotopkartierung noch immer nicht im Steiermark Atlas Online verfügbar ist. In dieser Biotopkartierung sind vor allem die in den Almbereichen enthaltenen Grünlandflächen enthalten.

In einzelnen Aspekten erscheint die Beurteilung inkonsistent. So wird etwa nur bei der Vorrangzone „Amundsenhöhe-Pretul“ die Bodenerosion als mögliche negative Auswirkung erwähnt. Die „subalpinen Rasen mit hoher Regenerationsdauer“ werden nur bei der Vorrangzone „Kletschachkogel“ in der Beurteilung berücksichtigt, obwohl andere Vorrangzonen in der selben Höhenstufe liegen und bei einer Berücksichtigung variierender Höhenstufengrenzen in den verschiedenen Naturräumen/Wuchsgebieten der Steiermark eine derartige unterschiedliche Beurteilung fachlich nicht begründbar ist.

- **Nichtberücksichtigung des Jogllandes als Ausschlusszone**

Das Joglland ist unter dem Namen „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“ Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks NATURA 2000 (Sitecode: AT2229000). Aus fachlicher Sicht ist das Vogelschutzgebiet ein wertvoller Brutlebensraum und aktuelle Erkenntnisse lassen für die Region, in Verbindung mit dem niederösterreichischen Wechselgebiet, hohe Kleinvogelzugdichten erwarten (Schmidt et al. 2016, Aschwanden et al. in prep., BirdLife Österreich unpubl.). Bei Nichtberücksichtigung droht die Gefährdung eines auf Bundesgebiet besonders bedeutenden Migrationsareals für Zugvögel.

Zudem wird hier die ansonsten berücksichtigte Forderung aus den „Ornithologischen Grundlagen für die Windkraftzonierung in der Steiermark“ (Probst et al. 2017) ignoriert, wonach Vogelschutzgebiete (SPAs) generell als Tabuzonen auszuweisen sind. Der Bau von Windkraftanlagen in Europaschutzgebieten ist aus der Sicht von BirdLife Österreich nicht mit dem gesetzlich verankerten positiven Erhaltungszustand bzw. dem Verschlechterungsverbot vereinbar. Fachlich würde auch das Konzept des Erhalts von Meta-Populationen durch das NATURA 2000-Schutzgebietsnetz verletzt.

- **Nichtberücksichtigung von Kumulationseffekten entlang des Koralpenzuges**

Wie bereits in einer Meta-Analyse zum Vogelzug über die Koralpe dargelegt (Probst 2014), ist dieses Gebiet potentiell ein besonders wichtiger Durchzugsraum für den Vogelzug in Österreich. Der Koralpenzug verläuft quer zu den Hauptzugrichtungen der Vögel, daher sind hier Gefährdungen etwa durch Kollisionen im besonderen Maße zu erwarten. Auch fünf Jahre nach dieser Meta-Studie bleibt diese Fachmeinung aufrecht, zumal eine gesamthafte Untersuchung des Vogelzugs auf großer Fläche nach wie vor ausständig ist und in manchen Teilarealen sogar behördlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Erfassung des Vogelzuges unterlassen wurden. In concreto ist hier die Nichteinrichtung eines Vogelradars auf der Handalm zu nennen. In Kombination mit den nicht minder umfangreichen Planungen auf Kärntner Seite, liegt aus der Sicht von BirdLife Österreich keine fachlich hinreichende Begründung für die Ausweisung von Vorrangzonen in den Bereichen Gaberl, Freiländer Alm, Handalm und Soboth vor. Für eine derartige Beurteilung müssten aus fachlicher Perspektive Erhebungen auf Basis der Leitlinie von BirdLife Österreich (2016) in Kombination mit einer Analyse möglicher Kumulationseffekte aller realisierten, genehmigten und geplanten Windparks beiderseits der Ländergrenze durchgeführt werden.

- **Zu den einzelnen Vorrangzonen**

Vorrangzone „Rosskogel“

Im SAPRO Wind 2013 handelte es sich noch um eine Eignungszone, die nun in Folge zu einer Vorrangzone ausgewiesen werden soll. Diese Ausweisung als Vorrangzone wird, da das Biotop „Karlmoor südlich Kaarlhütte“ außerhalb der Vorrangzone „Rosskogel“ liegt, sehr kritisch gesehen. Bei einem Bau einer Windkraftanlage muss die Beeinträchtigung des Biotops auch in der Bauphase vermieden werden.

Vorrangzone „Fürstkogel“

Bei der Änderung der Eignungszone „Fürstkogel“ zur Vorrangzone wird die besonders kurze Entfernung von ca. 1 km zum Landschaftsschutzgebiet LS41 „Gebiet des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes“, welches gleichzeitig dem Naturpark Almenland entspricht, nicht erwähnt. Auch das

Landschaftsschutzgebiet Pöllauer Tal (gleichzeitig Naturpark Pöllauer Tal) wurde ebenfalls nicht erwähnt. Dies hätte im Umweltbericht erfolgen müssen, da andere Gebiete, welche weiter von der geplanten Vorrangzone gelegen sind, berücksichtigt wurden. Die Entfernungsangaben betreffend den Landschaftsschutzgebieten „Waldbach-Vorau-Hochwechsel“ (richtig 15 km) und „Stuhleck-Pretul“ (14 km) stimmen nicht.

Vorrangzone „Freiländer Alm“

Kritisch betrachtet wird besonders die Änderung dieser Eignungszone zur Vorrangzone, da sich diese im Landschaftsschutzgebiet LS02 „Pack-, Reinisch-, Rosenkogel“ befindet. Es wurden hier bereits vier Windkraftanlagen errichtet. Das Naturschutzgebiet „Freiländer Filmoos“ wird von Vorrangzonen umschlossen und scheint eine Überschneidung mit der geplanten Vorrangzone vorzuweisen. An dieser Stelle bedarf es einer exakteren Abgrenzung der Vorrangzone. Die Koralpe stellt einen Endemiten-Hotspot Österreichs dar. Außerdem gibt es wichtige Vorkommen von LRT 6230 und 6150 der FFH-RL vor.

Vorrangzone „Amundsenhöhe-Pretul“

Die Feststellung, die Vorrangzone läge in der alpinen Höhenstufe zum Großteil über der Kampfwaldzone, stimmt insofern nicht, da im Ausmaß der Erweiterung das Gebiet im Bereich des geschlossenen Waldes liegt.

Vorrangzone „Hochpürschtling“

Die Erweiterung der Vorrangzone erfolgt voraussichtlich auf Grund der neun weiteren in Planung befindlichen Windkraftanlagen. Dies geht aber zu Lasten der dort befindlichen Vegetation – etwa dem Waldbereich und den eingestreuten Feuchtwiesen – und der Wildökologie, da ein Birkwildkorridor der Priorität I den östlichen Bereich der Vorrangzone einnimmt.

Vorrangzone „Bocksruck-Habring“

Bei dieser Vorrangzone handelt es sich um ein Gebiet, das weder durch Windkraftanlagen belastet ist, noch unter touristischer Nutzung steht. Jedoch befindet sich auch in dieser Vorrangzone ein Birkwildkorridor der Priorität I. Zusätzlich befindet sich ein Europaschutzgebiet (AT2236000 Ober- und Mittellauf) mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gelsen in weniger als 2 km Entfernung, welches im Umweltbericht nicht einmal in Bezug auf diese Vorrangzone erwähnt wird und somit nicht berücksichtigt wurde.

Vorrangzone „Soboth“

Die neue Ausweisung der „Soboth“ als Vorrangzone mit einem beträchtlichen Ausmaß von rund 490 ha beinhaltet zur Gänze das FFH-Gebiet 47 und ist aus vogelkundlicher Sicht bedeutend. Dennoch kommt derselbe „Standardtext“ in den zusammenfassenden Erläuterungen zur Anwendung. Abgesehen davon, dass wertvolle Schutzgebiete, wie Natura 2000 Gebiet es sind, ausnahmslos Ausschlusszonen und nicht Vorrangzonen darstellen sollten, bestehen starke Zweifel, ob eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gebiet in der strategischen Umweltprüfung stattgefunden hat.

Vorrangzone „Permannsegger Kogel“

Wie in den anderen Vorrangzonen befinden sich auch in dieser Birkwildkorridore der Priorität I und 2, wobei jener Korridor der Priorität I die Vorrangzone im Süden tangiert. Außerdem besteht eine Sichtbeziehung zum Landschaftsschutzgebiet und Naturpark „Almenland“, welches nur rund 500 m entfernt liegt.

Vorrangzone „Gruberkogel“

Die Neuausweisung dieser Vorrangzone wird aus mehreren Gründen kritisch betrachtet. Zum einen liegt das erwähnte Naturschutzgebiet „Schwarzriegelmoos“ zwar 4,5 km westlich der Vorrangzone, befindet sich jedoch damit in der Vorrangzone „Amundsenhöhe-Pretul“ und wird damit von einer weiteren Vorrangzone umschlossen und zum anderen liegt die Vorrangzone zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten. Erschwerend tritt hinzu, dass die Vorrangzone zu weiten Teilen direkt an eine Ausschlusszone angrenzt.

Vorrangzone „Kletschachkogel“

Diese Vorrangzone befindet sich in derselben Höhenstufe wie die anderen Vorrangzonen. Jedoch wird im Gegensatz zu dieser Vorrangzone bei den anderen Vorrangzonen zu keinem Zeitpunkt die „subalpine Rasenvegetation mit langer Regenerationszeit“ erwähnt und entsprechend auf keine Eingriffe eingegangen.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich das neue Sachprogramm Wind **inkonsistent und lückenhaft in seiner Beurteilung**, da eine **kumulative Wirkung** der vielfach festgestellten negativen Auswirkungen der Erweiterung der Vorrangzonen **nicht berücksichtigt** wurde und mit einer **pauschalen Bagatellisierung** als nicht erheblich abgetan wird.

Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energie aufgrund der drohenden Gefahren des Klimawandels werden seitens des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen begrüßt. Dies darf aber nur unter naturverträglichen, das Landschaftsbild, die Artenvielfalt und die wertvollen Lebensräume schützenden Bedingungen erfolgen. Die massive Ausweitung der Vorrangzonen widerspricht den Zielen und Anforderungen des StNSchG, des ROG sowie der Alpenkonvention und deren Durchführungsprotokollen.

Wir ersuchen höflich, die angemarkten Punkte zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband

Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband

Literatur:

- AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2013): Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie. – LGBL. Nr. 72/2013, Graz, 65 pp.
- ASCHWANDEN J., SCHMIDT M., WICHMANN G., STARK H., PETER D., STEURI T. & F. LIECHTI (in prep.): Weak barrier effect of Austrian Alps for broad front bird migration.
- BIRDLIFE ÖSTERREICH [online] (2016): Bewertung von Windkraft - Standorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln.
- PROBST R. (2014): Der Vogelzug über die Koralpe – eine Meta-Analyse. – Bericht von BirdLife Österreich, BirdLife Landesgruppe Kärnten und BirdLife Landesgruppe Steiermark sowie Ornitho – Ingenieurbüro für Biologie, gefördert vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilungen 7 und 8, Feldkirchen, 46 S + 6 S. Anhang.
- PROBST R., S. ZINKO & G. WICHMANN (2017): Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in der Steiermark. Brut- und Rastvögel. – Bericht von BirdLife Österreich im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Naturschutz, Wien, 85 pp.
- SCHMIDT, M., J. ASCHWANDEN, F. LIECHTI, E. NEMETH, R. PROBST, M. RÖSSLER, et al. [online] (2016): V.i.A - Vogelzug im Alpenraum. ResearchGate.